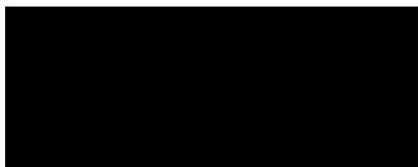




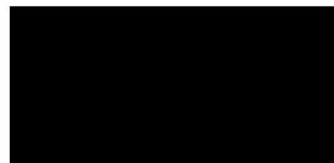
Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 14.06.2021
Name
Durchwahl
Telefax
Aktenzeichen



per E-Mail:



Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 11. Februar 2021 Ihre Anfragenummer: # 212390

Sehr 

auf Ihren Antrag vom 11. Februar 2021 ergeht folgender

Bescheid:

Der Antrag auf Übersendung von Informationen zu den Inhalten von Abstimmungen des Staatsministeriums Baden-Württemberg mit anderen Ressorts und Ministerien sowie zum Kontakt mit der Bayerischen Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Urteil Az. 1 S 321/21 des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Aufhebung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung) wird als unbegründet abgelehnt.

I.

Sie baten mit E-Mail vom 11. Februar 2021 um einen um Übersendung von Informationen zu den Inhalten der Abstimmungen mit anderen Ressorts und Ministerien sowie zum Kontakt mit der Bayerischen Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Urteil Az. 1 S 321/21 des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Aufhebung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung).

Weiterhin bitten Sie um Übersendung von Informationen zum in diesem Zusammenhang verfügten Erlass des Sozialministeriums. Dieses weitere Anliegen haben wir am 16. Februar 2021 an das zuständige Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet und Sie am selben Tag per E-Mail darüber informiert. Hierzu haben Sie am 10. März 2021 bereits von dort eine gesonderte Nachricht erhalten. Sie haben uns darüber informiert, dass sie gleichwohl an Ihrem an das Staatsministerium gerichteten Antrag festhalten wollen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Begründung:

a)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (im Folgenden: **LIFG BW**) ist nicht eröffnet. § 2 Abs. 1 LIFG BW beschreibt den Anwendungsbereich des LIFG BW und enthält eine Beschränkung auf „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“. Diese Einschränkung gilt auch für die Ministerien des Landes. Damit ist der Anwendungsbereich des LIFG BW enger als der im IFG des Bundes (vgl. näher *Sicko*, in: Debus, Informationszugangsrecht BW, 2017, § 2 LIFG Rn. 19f. m. w. N.).

Voraussetzung für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 1 LIFG BW ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe – im Gegensatz zur Rechtsprechung und Rechtsetzung – darstellt. Dabei handelt es sich auch bei der administrativen Rechtsetzung (Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) grundsätzlich um eine Verwaltungsaufgabe (*Schoch*, in Kommentar zum IFG, 2016, § 1, Rn. 123; vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.).

Zu beachten ist aber, dass Ministerien teils verwaltende und teils regierende Funktion ausüben. Soweit Ministerien Regierungshandeln ausüben und damit der Staatsleitungsfunktion der Regierung nachkommen, wird dies vom LIFG BW nicht erfasst. Dies liegt beispielsweise bei politischen Entscheidungen der Regierungsmitglieder oder Sitzungen des Ministerrats, von Ministerpräsidenten- oder Fachministerkonferenzen vor. Begründet wird dies damit, dass „Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die

nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, [...] keine Verwaltungstätigkeit“ darstellen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.).

Die geforderten Informationen betreffen die Ergebnisse eines politischen Entscheidungsfindungsprozesses hinsichtlich der laufenden Corona-Pandemie. Sie beinhalten politische Abwägungen innerhalb des Staatsministeriums und stellen mithin kein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln dar.

Der Anwendungsbereich des LIFG BW ist damit nicht eröffnet.

b)

Selbst wenn man den Anwendungsbereich des LIFG BW als eröffnet ansehen würde, wäre der Anspruch auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 LIFG BW ausgeschlossen. Denn dem Anspruch stehen die genannten Ablehnungsgründe entgegen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG BW nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Der Entscheidungsprozess innerhalb der Landesregierung beruht auf vertraulichen Beratungen. Durch eine Offenlegung würden künftig der Beratungs- und Entscheidungsprozess selbst sowie Meinungsäußerungen innerhalb der Beratungen gefährdet, weil die Gesprächsteilnehmer eine Offenlegung befürchten müssten. Die Informationen können daher zum Schutz von Beratungen und Entscheidungsprozessen nicht zugänglich gemacht werden.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht ferner gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG BW nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung haben kann. Dieser Ausschlussgrund erstreckt sich speziell auf laufende Vorgänge. Insofern kann hinsichtlich der Entscheidungsfindung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus nicht von einem abgeschlossenen Vorgang ausgegangen werden.

III.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

